

BETRIEBSANWEISUNG NACH GHS gem. § 14 GefStoffV



Verantwortlich:
Arbeitsbereich:
Arbeitsplatz/Tätigkeit:

Gefahrstoffbezeichnung

CorpuCid®01 Spray

Form: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: alkoholartig

Gefahrenauslöser: 2-Propanol

Gefahren für Mensch und Umwelt



Achtung: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



Das Produkt ist bei der im Abwasser auftretenden Verdünnung biologisch abbaubar, größere Mengen des Konzentrates nicht in Oberflächengewässer / Grundwasser gelangen lassen.

Gefahr

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsstätte: Für gute Be- und Entlüftung auch im Bodenbereich sorgen. Augenspüleinrichtung muss in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sein mit Kennzeichnung der Stelle. Gefäße nicht offen stehen lassen. Von Flammen und starken Wärmequellen fernhalten, starker Sonnenbestrahlung nicht aussetzen. Funkenbildung vermeiden. Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten umgefüllt werden, unterliegen den Bestimmungen der TRBS 2152 / TRGS720.



Lagerung: Gebinde/Gefäße nicht in Arbeitsräumen, Durchgängen oder Durchfahrten, Treppenträumen, Gebäude- oder Stockwerksfluren lagern oder bereitstellen. Gefäße beschädigungsfrei, bruchsicher, dicht geschlossen an einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort lagern. Nicht zusammenlagern bzw. aufbewahren mit: siehe Gefahren für die Umwelt. Entfernt lagern von: starken Wärmequellen, Zündquellen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Keine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflichtuntersuchung) vorgeschrieben bezogen auf Inhaltsstoffe.

Prüfung Anlagen und Geräte:

- Lüftung und Absaugung: Regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfung der Anlagen.

Beschränkungen für Beschäftigte:

- Beschäftigung Jugendlicher erlaubt, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist, ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und der Luftgrenzwert unterschritten wird (§ 22 JArbSchG).

Aufbewahrung persönlicher Schutzausrüstung:

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.



Ersteller:

Datum:

Seite 1 von 3

Nr.:



Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Keine Nahrungsmittel und Getränke im Arbeits- und Lagerraum aufbewahren. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen (siehe Hautschutz).



Persönliche Schutzmaßnahmen

Schutzbrille. Schutzhandschuhe: Kurzzeitkontakt (Level 2: < 30 min.): Einmal-Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z.B. Material Nitril, Schichtdicke 0,1 mm. Langzeitkontakt (Level 6: < 480 min.): Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z.B. Material Nitril, Schichtdicke 0,7 mm

Verhalten im Gefahrenfall

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Kleine oder Entstehungsbrände löschen mit CO₂-, Pulver-, Schaumlöcher.



Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Mit saugfähigem, nicht brennbarem Material aufnehmen und in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und sachgerecht entsorgen. Räume gut lüften. Zündquellen entfernen, keine Schalthandlungen an elektrischen Geräten vornehmen. Nicht in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation (Explosionsgefahr) gelangen lassen.



Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr:	112	D-Arzt:	Siehe „Aushangpflichtige
Rettungsleitstelle:	112	Ersthelfer:	Informationen"
Vorgesetzte:			Tel.-Nr.:

Erste Hilfe



Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut mit Wasser gründlich abspülen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser oder mit fertigen Lösungen bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (10-15 Min.) spülen. Bei anhaltendem Reizzustand oder Entzündung Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Vorsicht Aspirationsgefahr! Atemwege freihalten. Bei spontanem Erbrechen: Gefahr der Aspiration. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen, Atemwege freihalten. Bei Beschwerden ärztlichen Rat holen.

Sachgerechte Entsorgung

Abfälle/Reste in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben. In Gängen und Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Abfälle oder sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

Abfallschlüssel nach AVV: 070699 Abfälle a.n.g.
Abfallbezeichnung: Desinfektionsmittel

Zusätzlich beachten

Ersteller:

Datum:

Seite 2 von 3

Nr.:

Ersteller:

Datum:

Seite 3 von 3

Nr.: